# Beilage 506/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

#### Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das

Landesgesetz, mit dem die Agrarbehörde Oberösterreich beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird (Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG)

und das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden

[Landtagsdirektion: L-239/4-XXVII, miterledigt Beilage 438/2011]

# A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Rahmen des Oö. Reformprojekts 2010 "Zukunft finanzieren - Zukunft ermöglichen" wurde die Neuorganisation der Angelegenheiten der Bodenreform in Oberösterreich beschlossen, welche nunmehr mit dem vorliegenden Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG - umgesetzt werden soll.

Nach dem Oö. Agrarbezirksbehördengesetz, LGBI. Nr. 35/1955, waren in Oberösterreich die "Agrarbezirksbehörde Gmunden" und die "Agrarbezirksbehörde Linz" eingerichtet. Diese beiden Behörden wurden mit dem am 1. Jänner 2001 in Kraft getretenen Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000, LGBI. Nr. 56, zur "Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich" zusammengelegt. Gemäß der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Amtssitz und die Dienststellen der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, LGBI. Nr. 107/2000, hat diese Behörde ihren Amtssitz in Gmunden und eine weitere Dienststelle in Linz. Um die Landesverwaltung möglichst ökonomisch und effizient zu organisieren, soll die "Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich" in die "Agrarbehörde Oberösterreich" beim Amt der Oö. Landesregierung umstrukturiert werden.

Nach der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des Art. II § 3 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950, BGBI. Nr. 1/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, dass von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amt der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird. Demnach kann die bestehende Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich in die Agrarbehörde Oberösterreich erster Instanz beim Oö. Landesregierung umstrukturiert werden. So obliegt auch in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Wien die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform dem Amt der Landesregierung als Behörde.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz künftig dem Amt der Oö. Landesregierung als Behörde obliegt. Diese Aufgaben sollen nach dem Oö. Agrarbehördegesetz unter der Bezeichnung "Agrarbehörde Oberösterreich" wahrgenommen werden. Dabei wird das Amt als Ganzes als Behörde in Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz tätig.

Zudem erfolgt eine legistische Anpassung jener landesgesetzlichen Bestimmungen, in denen die Begriffe "Agrarbezirksbehörde" bzw. "Agrarbezirksbehörden" verwendet werden.

# II. Kompetenzgrundlagen

Nach Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG ist in Angelegenheiten der Bodenreform die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache. Gemäß Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz B-VG werden die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden durch Bundesgesetz geregelt. Das entsprechende Bundesgesetz, das Agrarbehördengesetz 1950, BGBI. Nr. 1/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 191/1999, enthält in seinem Art. II Grundsätze, nach denen die Landesgesetzgebung die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu regeln hat. Gemäß Art. II § 3 Abs. 1 leg.cit. bestimmt die Landesgesetzgebung die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungskreis der Agrarbezirksbehörden. Nach Art. II § 3 Abs. 2 leg.cit. kann die Landesgesetzgebung aber auch bestimmen, dass von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amt der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für den vorliegenden Gesetzentwurf (Artikel I) stützt sich daher im Ergebnis auf Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG. Der vorliegende Entwurf entspricht zudem den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Agrarbehördengesetzes 1950. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers hinsichtlich der legistischen Anpassungen stützt sich weiters auf Art. 12

Abs. 1 Z 3 B-VG (Artikel II), Art. 15 Abs. 1 B-VG (Artikel III und X), Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG (Artikel IV) und Art. 21 Abs. 1 B-VG (Artikel V bis IX und XI).

# III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

## IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

# V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

# VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

### VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform erster Instanz (künftig) dem Amt der Oö. Landesregierung als Behörde obliegt. Dabei wird das Amt als Ganzes als Behörde tätig. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) bestehen keine Bedenken, dem Amt der Landesregierung den Charakter einer selbständigen Behörde zu geben. In diesem Fall ist die behördliche Gewalt dem Amt verliehen. Das Amt als Ganzheit ist demnach ein behördliches Organ (vgl. VfSlg. 5978/1969, 8555/1979, 9287/1981, 9430/1982).

#### **B.** Besonderer Teil

## Zu Artikel I (Oö. Agrarbehördegesetz):

# Zu § 1:

**Abs. 1**: Gemäß Art. II § 3 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 wird dem Amt der Oö. Landesregierung die Vollziehung von Angelegenheiten der Bodenreform in erster Instanz zugewiesen. Das Amt als Ganzes erlangt damit Behördenstatus (vgl. VfSlg. 5978/1969, 8555/1979) und vollzieht die diesbezüglichen Aufgaben unter der Bezeichnung "Agrarbehörde Oberösterreich".

**Abs. 2** bestimmt, dass die Agrarbehörde Oberösterreich in Angelegenheiten des inneren Dienstes Teil des Amtes der Oö. Landesregierung ist und somit den diesbezüglichen Regelungen unterliegt. § 2 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz (AgrVG 1950), BGBI. Nr. 173, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 57/2002, folgend ist der Landesagrarsenat im Verhältnis zur Agrarbehörde erster Instanz die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des AVG. Die Weisungsbefugnis des Landesagrarsenats gegenüber der Agrarbehörde erster Instanz ist somit Ausfluss seiner Funktion als Oberbehörde (vgl. VfSlg. 8615/1979, 9430/1982).

## Zu § 2:

**Abs. 1** entspricht der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des Art. II § 2 Abs. 1 erster Satz Agrarbehördengesetz 1950, wonach die Agrarbezirksbehörde aus einer Amtsvorständin bzw. einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten besteht.

In Entsprechung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des Art. II § 2 Abs. 3 Agrarbehördengesetz 1950 ist nach **Abs. 2** ein eigener agrartechnischer Dienst unter der fachlichen Leitung der technischen Leiterin bzw. des technischen Leiters einzurichten.

Nach **Abs. 3** ergeben sich die näheren Regelungen betreffend die Organisation und den Geschäftsgang durch die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung.

# Zu § 3:

Nach **Abs. 1** werden die fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Leiterin bzw. des technischen Leiters festgelegt, die sich aus § 2 Agrarbehördengesetz 1950 ergeben.

Die im **Abs. 2** geforderte "mindestens dreijährige Verwendung im Agrardienst" ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 4 Agrarbehördengesetz 1950, der hinsichtlich der Amtsvorständin bzw. des Amtsvorstands eine mehrjährige Verwendung im Agrardienst bzw. hinsichtlich der technischen Leiterin bzw. des technischen Leiters eine mindestens dreijährige Verwendung im agrartechnischen Dienst normiert.

## Zu § 4:

Hier sind die sachlich gebotenen Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen enthalten.

Durch die gesetzlich normierte Zuweisungsbestimmung im **Abs. 4**, die den Personalstand der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich zum Amt der Oö. Landesregierung überführt, ist kein gesondertes Versetzungsverfahren notwendig. Die Versetzung zur Agrarbehörde Oberösterreich ist daher (in sachlicher, örtlicher und funktioneller Hinsicht) mit Weisung der Oö. Landesregierung vorzunehmen.

Bereits bisher war die Funktion der Amtsvorständin bzw. des Amtsvorstands der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich als leitende Funktion im Sinn des Abschnitts B des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 befristet. An dieser Befristung tritt durch die ex lege Überführung im **Abs. 5** des bisherigen Amtsinhabers in die neue Verwendung als Leiter der Agrarbehörde Oberösterreich keine Änderung ein. Gleiches gilt für den technischen Leiter.

### Zu Artikel II (Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen):

Der Begriff "den Agrarbezirksbehörden" wird an die neue Rechtslage angepasst und durch den Terminus "der Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

## Zu Artikel III (Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz):

Der Begriff "der Agrarbezirksbehörde" wird an die neue Rechtslage angepasst und durch den Terminus "der Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

# Zu Artikel IV (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörde" entfallen, weil nach der neuen Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

# Zu Artikel V (Oö. Landesbeamtengesetz 1993):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörde(n)" entfallen, weil nach der neuen Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

## Zu Artikel VI (Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörden" entfallen, weil nach der neuen Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

### Zu Artikel VII (Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz):

Die Bezugnahme auf den Begriff "Agrarbezirksbehörden" entfällt, weil nach der neuen Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

### Zu Artikel VIII (Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörde(n)" entfallen, weil nach der neuen Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

Zu Artikel IX (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörde" entfallen, weil nach der neuen

Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher

die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

Zu Artikel X (Oö. Nationalparkgesetz):

Der Begriff "örtlich zuständige Agrarbezirksbehörde" wird an die neue Rechtslage angepasst und

durch den Terminus "Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

Zu Artikel XI (Oö. Objektivierungsgesetz):

Die Bezugnahmen auf den Begriff "Agrarbezirksbehörde" entfallen, weil nach der neuen

Rechtslage von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird. In Hinkunft sind daher

die einschlägigen Regelungen für das Amt der Landesregierung anwendbar.

Zu Artikel XII (Inkrafttreten):

Hier wird das Inkrafttreten der Art. II bis XI geregelt.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der

Oberösterreichische Landtag möge

1. diesen Ausschussbericht in die Tagesordnung der Landtagssitzung vom

10. November 2011 aufnehmen,

2. das Landesgesetz, mit dem die Agrarbehörde Oberösterreich beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird (Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG) und

das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Alm- und

Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-

weiterverwendungsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö.

Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das

Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden,

beschließen.

Linz, am 10. November 2011

Hingsamer

Langer-Weninger

Obmann

Berichterstatterin

Seite 7

# Landesgesetz,

mit dem die Agrarbehörde Oberösterreich beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird (Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG)

und das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Landesgesetz, mit dem die Agrarbehörde Oberösterreich beim Amt der Oö. Landesregierung eingerichtet wird (Oö. Agrarbehördegesetz - Oö. AgrarbG)

# § 1 Agrarbehörde Oberösterreich

- (1) Die Vollziehung der Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG) obliegt im Land Oberösterreich in erster Instanz dem Amt der Oö. Landesregierung als Behörde. Diese Aufgabe wird unter der Bezeichnung "Agrarbehörde Oberösterreich" besorgt.
- (2) Die Agrarbehörde Oberösterreich ist auch in Angelegenheiten des inneren Dienstes Teil des Amtes der Oö. Landesregierung.

# § 2 Organisation und Geschäftsgang

- (1) Die mit der Besorgung der Angelegenheiten nach § 1 betraute Organisationseinheit des Amtes der Oö. Landesregierung besteht aus einer Leiterin bzw. einem Leiter und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Bediensteten.
- (2) Innerhalb dieser Organisationseinheit ist ein "agrartechnischer Dienst" einzurichten, der die agrartechnischen Bediensteten unter einer technischen Leiterin bzw. einem technischen Leiter vereinigt. Der technischen Leiterin bzw. dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Bediensteten, unbeschadet der Befugnisse der Leiterin bzw. des Leiters der Agrarbehörde Oberösterreich zur einheitlichen Leitung der Behörde, zu.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Organisation und den Geschäftsgang der Agrarbehörde Oberösterreich ergeben sich aus der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung.

# Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Zur technischen Leiterin bzw. zum technischen Leiter des agrartechnischen Dienstes dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die Absolventen der Universität für Bodenkultur entweder kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung oder Absolventen einer gleichwertigen Fachrichtung einer Universität oder Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind. Berufsqualifikationen, die in einem anderen Staat, auf dessen Staatsgebiet erworbene Berufsqualifikationen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration anzuerkennen hat, erworben werden, sind diesen gleichgestellt.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Agrarbehörde Oberösterreich und die technische Leiterin bzw. der technische Leiter des agrartechnischen Dienstes müssen vor ihrer Bestellung eine mindestens dreijährige Verwendung im Agrardienst aufweisen.

# § 4 Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten das Oö. Agrarbezirksbehördegesetz 2000, LGBI. Nr. 56, und die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend den Amtssitz und die Dienststellen der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, LGBI. Nr. 107/2000, außer Kraft.
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren bei der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich sind als solche der Agrarbehörde Oberösterreich weiterzuführen.
- (4) Die Bediensteten der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich werden dem Amt der Oö. Landesregierung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen; § 92 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und § 10 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz kommen nicht zur Anwendung.
- (5) Der bisherige Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich ist mit Ablauf des 31. Dezember 2011 Leiter der Agrarbehörde Oberösterreich, der bisherige technische Leiter der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich ist mit Ablauf 31. Dezember 2011 technischer Leiter des agrartechnischen Dienstes.

#### Artikel II

# Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 140/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge "den Agrarbezirksbehörden" durch die Wortfolge "der Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

# Artikel III Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge "der Agrarbezirksbehörde" durch die Wortfolge "der Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

#### **Artikel IV**

# Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBI. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 86/2006, wird wie folgt geändert:

In den §§ 6 Abs. 1 Z 4 und 19 Abs. 3 Z 5 entfällt jeweils die Wortfolge "oder die Agrarbezirksbehörde".

# Artikel V Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 38 Abs. 1 wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amtes der Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und Agrarbezirksbehörden".
- 2. § 101 Abs. 2 Z 2 entfällt.
- 3. Im § 101 Abs. 3 wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amtes der Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und die Agrarbezirksbehörde".
- 4. Im § 152 Abs. 1 wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amt der Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und der Agrarbezirksbehörde".

#### **Artikel VI**

# Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

- Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBI. Nr. 13, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:
- 1. Im § 2 Z 12 entfällt die Wortfolge "die Agrarbezirksbehörden,".
- 2. Im § 52 wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amt der Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und den Agrarbezirksbehörden".

# **Artikel VII**

## Änderung des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. Nr. 8/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

Im § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "- die Agrarbezirksbehörden,".

### **Artikel VIII**

# Änderung des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes

- Das Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBI. Nr. 72/1995, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:
- 1. Im § 4 entfallen der Beistrich nach der Wortfolge "die Bezirkshauptmannschaften" und die Wortfolge "die Agrarbezirksbehörden".
- 2. Im § 10 Abs. 5 zweiter Satz wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amtes der Landesregierung" durch das Wort "oder" ersetzt und entfällt die Wortfolge "oder Agrarbezirksbehörden".
- 3. Im § 15 Abs. 5 lit. b wird der Beistrich nach dem Wort "Unterabteilungen" durch das Wort "sowie" ersetzt und entfällt die Wortfolge "sowie die Amtsvorstände der Agrarbezirksbehörden".
- 4. Im § 24 Abs. 7 letzter Satz entfällt die Wortfolge "oder Agrarbezirksbehörde".

#### Artikel IX

# Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

- Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xxx/2011, wird wie folgt geändert:
- 1. § 60e Abs. 2 Z 2 entfällt.
- 2. Im § 60e Abs. 3 wird der Beistrich nach der Wortfolge "Amtes der Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und die Agrarbezirksbehörde".

# Artikel X Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz, LGBI. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 129/2001 und der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge "örtlich zuständige Agrarbezirksbehörde" durch die Wortfolge "Agrarbehörde Oberösterreich" ersetzt.

# Artikel XI Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 102, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Überschrift "Abschnitt B" der Beistrich nach dem Wort "Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und der Agrarbezirksbehörde".
- 2. In der Überschrift "Abschnitt B" wird der Beistrich nach dem Wort "Landesregierung" durch das Wort "und" ersetzt und entfällt die Wortfolge "und der Agrarbezirksbehörde".
- 3. Im § 8 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach dem Wort "Bezirkshauptleute" und die Wortfolge "der Amtsvorständin und des Amtsvorstands sowie der technischen Leiterin oder des technischen Leiters der Agrarbezirksbehörde".
- 4. Im § 10 Abs. 2 wird der Beistrich nach dem Wort "Abteilungen" durch das Wort "und" ersetzt und

entfällt die Wortfolge "und der Agrarbezirksbehörde".

# Artikel XII Inkrafttreten

Die Artikel II bis XI dieses Landesgesetzes treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.